

Öffentliche Bekanntmachung

der Bürgermeisterwahl am 08. Januar 2023 und eines etwaigen zweiten Wahlgangs am 29. Januar 2023 in der Gemeinde Weischlitz

I. Wahltag

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates Weischlitz vom 16. Mai 2022 findet die Wahl des Bürgermeisters am Sonntag, dem **08. Januar 2023**, und ein etwaiger zweiter Wahlgang am Sonntag, dem **29. Januar 2023**, statt.
Die Stelle des Bürgermeisters ist hauptamtlich.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl
 - frühestens am **Tag nach dieser Bekanntmachung** und
 - spätestens am **03. November 2022 bis 18.00 Uhr**bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses unter folgender Adresse schriftlich einzureichen:

Gemeindeverwaltung Weischlitz
Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses
Am Alten Gut 3
08538 Weischlitz

Bei persönlicher Abgabe des Wahlvorschlages bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich (Tel.-Nr. 037436/917-61 / Email: hauptamt@weischlitz.de).

2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen und auch von Einzelbewerbern eingereicht werden. Je Wahlvorschlag ist nur ein Bewerber zulässig.
3. Die zur ersten Wahl zugelassenen Wahlvorschläge gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis zum **13. Januar 2023 bis 18 Uhr** nach Maßgabe des § 44a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) zurückgenommen oder geändert werden.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen; die in § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.
2. Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren (Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen usw.) sind bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Weischlitz, Hauptamt, Am Alten Gut 3, 08538 Weischlitz erhältlich.

IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens **60** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).
2. Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bis spätestens zum **03. November 2022 bis 18.00 Uhr** geleistet werden.

3. Die Unterstützungsunterschriften sind vom Wahlberechtigten während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Weischlitz, Einwohnermeldeamt, Am Alten Gut 3, 08538 Weischlitz zu leisten.

Vor dem Zutritt zu den Räumen der Gemeindeverwaltung Weischlitz kann unter Umständen aus Gründen der Pandemiebekämpfung eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich sein. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrer zuständigen Gemeindeverwaltung.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt eigenhändig unter Angabe des Tages der Unterzeichnung sowie des Familiennamens, Vornamens und der Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners geleistet werden. Der Wahlberechtigte hat sich auf Verlangen auszuweisen. Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Hat er seine Unterstützung für mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (27. Oktober 2022) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

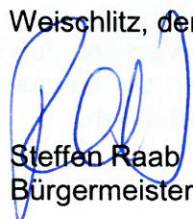
4. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat der Gemeinde Weischlitz vertreten ist, bedarf abweichend von Punkt 1 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat Weischlitz zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags angehören, unterschrieben ist.

Darüber hinaus bedarf auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält.

V. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 KomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 KomWO) und - soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind - eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung.

Weischlitz, den 18.08.2022


Steffen Raab
Bürgermeister

